

Bebauungsplan „Bergle, 3. Änderung“

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Das Plangebiet erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bergle“ bzw. seiner 1. und 2. Änderung.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes behalten alle bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (im Ursprungsbebauungsplan sowie in der 1. und 2. Bebauungsplanänderung) ihre Gültigkeit. Die textlichen Festsetzungen in Bezug auf Nebenanlagen werden jedoch neu gefasst bzw. ergänzt.

ANLAGEN: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 09.05.2005
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 22.12.2006 bis 26.01.2007
Auslegung bekannt gemacht am 14.12.2006

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 23.05.2007

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 24.05.2007
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 06.06.2007

Vaihingen an der Enz, den 06.06.2007
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

TEXTTEIL

HINWEIS:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergle“ bzw. seiner 1. und 2. Änderung behalten ihre Gültigkeit. Die textlichen (planungsrechtlichen) Festsetzungen in Bezug auf Nebenanlagen werden jedoch neu gefasst bzw. ergänzt. Dies sind im Bebauungsplan „Bergle“ die Ziffer 2.12, in der 1. Änderung die Ziffer 1.1 und in der 2. Änderung die Ziffer 1.6. Die Ziffern werden nachfolgend zur besseren Übersichtlichkeit komplett wieder gegeben, gestrichene Textteile sind durchgestrichen, ergänzte Textteile fett gedruckt.

„Bebauungsplan „Bergle“

2.12 ~~Nebenanlagen gemäß § 14 (1) sind in sämtlichen Wohngebieten nicht zulässig.~~

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind - soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt - nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist je Grundstück ein Nebengebäude mit maximal 15 cbm umbautem Raum außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten wird.

„Bebauungsplan „Bergle, 1. Änderung“

1.1 ~~ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG und §§ 1-15 BauNVO)~~
~~Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)~~
~~Die Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 Nr. 1-6 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.~~

~~Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.~~

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind - soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt - nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist je Grundstück ein Nebengebäude mit maximal 15 cbm umbautem Raum außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten wird.

„Bebauungsplan „Bergle, 2. Änderung“

1.6 ~~Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauNVO)~~
~~Nebenanlagen sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.~~

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind - soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt - nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist je Grundstück ein Nebengebäude mit maximal 15 cbm umbautem Raum außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten wird.

Aufgestellt:
Vaihingen an der Enz, den 10.10.2006
Stadtplanungsamt

